

ca. 350 Seiten des Textes hindurch zu arbeiten – es sei denn, sie bringen bereits ein sehr elaboriertes Wissen über die Architektonik der drei Theorien mit. Aus der Lektüre des Buches lässt es sich kaum gewinnen.

Manfred Walther, Hannover/Isernhagen-Altwarmbüchen

Eifert, Martin/Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovationsfördernde Regulierung, Innovation und Recht II. Berlin 2009, Duncker & Humblot. 341 S.

Der von Martin Eifert und Wolfgang Hoffmann-Riem herausgegebene Band „Innovationsfördernde Regulierung“ vereint 15 Beiträge unterschiedlicher wissenschaftlicher Provenienz: Neben verschiedenen Schwerpunkten der Rechtswissenschaften sind die Industrie- und Rechtsökonomie, Wissenschafts-, Unternehmens- und Technikforschung sowie die Politikwissenschaft vertreten. Im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts zum Thema „Innovationsrecht“ befasst er sich mit Instrumenten der Regulierung, die der Förderung von Innovationen dienen. Es ist der zweite in einer Reihe von bisher drei Bänden; der erste befasst sich mit dem Verhältnis von Geistigem Eigentum und Innovation, der dritte mit Innovationsverantwortung.

Im einführenden Beitrag steckt *Martin Eifert* das Feld ab, auf dem die folgenden Beiträge spielen. Er stellt die Frage, wie Recht überhaupt innovationsfördernd sein könne – wie Regulierung, die auf die Herbeiführung eines bestimmten Zielzustandes gerichtet ist, funktionieren kann, wenn weder der Zielzustand noch bislang der Weg zu diesem Ziel klar sind. Er sieht dafür zwei Möglichkeiten (S. 12 ff.): Zum einen die Sicherung innovationsoffener Strukturen durch eine allgemeine verfassungsrechtliche Freiheitssicherung und durch die Bereitstellung spezieller rechtlicher Infrastrukturen, v. a. ökonomischer Märkte mit entsprechender Marktordnung. Zum anderen könne Regulierung in dem Sinne innovationsfördernd sein, dass der Gesetzgeber bei der Verfolgung anderer regulatorischer Ziele Innovation instrumentalisiert, indem er etwa nur einen Output festlege, für dessen Erreichung aber auf das Entdeckungsverfahren Wettbewerb vertraue.

Im ersten Teil, der sich dem innovationsfördernden Regulierung immanenten Wissensproblem widmet, interpretiert *Alfons Bora* vor dem Hintergrund eines in Anlehnung an *Joseph Schumpeter* theoretisch geformten wissenssoziologischen Innovationsbegriffs „Innovationsregulierung als Wissensregulierung“ (S. 23 ff.). Er macht **daraufhin verschiedene Formen von Wissen** aus, die Innovationsprozesse charakterisieren (Inventionswissen, emergentes Wissen, Durchsetzungswissen), und beschreibt verschiedene **Kategorien des Regulierungswissens**, also jenes Wissens, auf das für die Regulierung von **Wissen rekurriert werden muss**, und die damit jeweils verbundenen Probleme (Prognosewissen, Risikoentscheidungswissen, regulierungstechnisches Wissen). Wissen ist damit gleichzeitig Gegenstand der Regulierung und des Regulierungsprozesses selbst. Das **Regulierungswissen**, stellt Bora fest, ist nicht **geeignet**, die **Wissensprobleme um Innovationsprozesse** zu lösen (S. 40). Daher **konstatiert** er, **Innovationsregulierung sei eine „Illusion“**, unmöglich und notwendig zugleich, aber **produktiv, da sie Lernfähigkeit und Revisionsoffenheit gewährleisten** könne. Gleichzeitg **identifiziert Bora in seinem Beitrag eine wesentliche Schwierigkeit der Innovationsförderung durch Regulierung** und setzt damit eine weitere Basis für die folgenden Beiträge des Bandes: **Die Rolle des Wissens bzw. Nicht-Wissens des Staates. Diesem Problem begegnet man im Verlauf des Bandes immer wieder und dies völlig unabhängig von der konkreten Fragestellung oder dem Fachgebiet des Beitrags. Hierdurch bekommt der Band seinen besonderen Reiz, denn trotz der inhaltlichen**

Diversität der Beiträge tauchen immer wieder vertraute Fragestellungen auf und ziehen sich wie ein roter Faden hindurch.

Der Band vereint die unterschiedlichen Ansätze und Herangehensweisen miteinander, ohne diese egalisieren zu wollen. Sie stehen vielmehr jeweils für sich und ermöglichen es dem Leser, ein vielfältiges Bild der Mechanismen innovationsfördernder Regulierung zu gewinnen. Neben klassischen Regulierungsmechanismen wie dem Wettbewerbsrecht (Teil II, Innovationsförderung durch innovationsorientiertes Wettbewerbsrecht) ist es ein Verdienst des Bandes, auch solchen Überlegungen und Ansätzen Raum zu geben, die auf den ersten Blick schon grundsätzlich nicht geeignet scheinen, Innovationen zu fördern. Und doch fügen sich auch diese Beiträge in den durch den Einführungsbeitrag von Eifert gesetzten Rahmen ein und die dort und in Teil I von Bora genannten Hindernisse und Schwierigkeiten lassen sich auch hier identifizieren.

Beispielhaft sei etwa verwiesen auf die Beiträge von *Michael Fehling*, Innovationsförderung durch staatliche Nachfragemacht: „Potentiale des Vergaberechts“ (S. 119 ff.) und *Christian Calliess*, „Innovationsförderung durch Koppelung von Genehmigung und Alternativenprüfung?“ (S. 221 ff.). Sie kommen beide zu dem Schluss, dass sowohl im Vergaberecht als auch im Ordnungsrecht eine Reihe von Spielräumen existierten, und es die Aufgabe des Gesetzgebers ist, an diesen Stellen zugunsten der Innovationsförderung tätig zu werden. Fehling entwickelt in seinem Beitrag die an ein innovationsstimulierendes Vergaberecht zu stellenden Anforderungen (S. 123 ff.). Spielräume für die Flexibilisierung sind nach seiner Auffassung zwar vorhanden, jedoch insofern mit gewissen Einschränkungen verbunden, als nach den Vorgaben des Vergaberechts der Auftragsgegenstand nach wie vor konkret gefasst sein muss, also schon eine gewisse Vorstellung vom Innovationsergebnis existieren muss. Dennoch stellt dieses Erfordernis einer Idee vom Ergebnis der Innovation kein unüberwindbares Hindernis dar. Schon mit einer gewissen Flexibilisierung des Verfahrens kann auch das Vergaberecht einen Beitrag leisten und innovationsfördernde Wirkung entfalten. Calliess wiederum widmet sich in seinem Beitrag zur Frage der Koppelung von Genehmigung und Alternativenprüfung den Mechanismen des klassischen Ordnungsrechts, wohlwissend, dass auch diesem der Ruf vorausieht, nicht nur nicht innovationsoffen, sondern sogar innovationshemmend zu sein. Insbesondere die Alternativenprüfung identifiziert Calliess aber als geeignetes Instrument der Innovationsförderung. Er zeigt jedoch im gleichen Zuge eine Reihe von Schwierigkeiten auf, die es zunächst zu überwinden gilt, um die bisher noch bestehenden Defizite im Interesse der Innovationsförderung zu überwinden.

Einen Weg jenseits klassischer Regulierung durch wettbewerbsrechtliche Elemente beschreitet auch *Michael Rodi* im vierten Teil des Bandes mit seinem Beitrag „Innovationsförderung durch ökonomische Instrumente der Umweltpolitik“ (S. 147 ff.). Rodi sieht den Staat in der Pflicht, aufgrund seiner Verantwortung für das Gemeinwohl den Innovationsprozess aktiv zu fördern. Bezogen auf das Umweltrecht bzw. im Beitrag konkret auf den Klimaschutz macht Rodi ein Bündel von notwendigen Instrumenten zur Innovationsförderung aus: Neben dem klassischen Ordnungsrecht gehören seiner Auffassung nach auch Informationsprogramme und ökonomische Anreizinstrumente wie der Emissionshandel oder öffentliche Förderprogramme dazu. Ein solcher „Instrumentenverbund“ könne gepaart mit einer stetigen und vorhersehbaren Umweltpolitik ein wichtiger Motor der Innovationsförderung sein. Damit schlägt dieser Beitrag gewissermaßen eine Brücke zu im Wesentlichen ökonomisch ausgerichteten Beiträgen des fünften Teils, welche sich den innovationsfördernden Elementen in Regulierungsregimes widmen (S. 171 ff.).

Neben dem sich den unterschiedlichen in Europa existierenden Fördermodellen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen widmenden Beitrag von *Jens-Peter Schneider* – „Technologieförderung durch eingerichtete Märkte: Erneuerbare Energien“ (S. 257 ff.) – ist der Beitrag von *Gert Brunekreeft* und *Dierk Bauknecht* – „Regulierung und Innovationstätigkeit: Eine ökonomische Perspektive“ (S. 243 ff.) – zu erwähnen. Fokussiert auf den Stromsektor stellen diese die Mechanismen von kosten- und preisbasierter Regulierung vor und gehen der Frage nach ihren Auswirkungen auf Innovation nach. Ökonomische Regulierung berge die Gefahr negativer Auswirkungen auf das Innovationsverhalten, innovationsfördernde ökonomische Regulierung solle daher ihre Steuerungswirkung durch ökonomische Anreize entfalten, welche sich am ehesten durch eine Kombination von kosten- und preisbasierter Regulierung erreichen lassen. Der Beitrag ist ein hervorragendes Beispiel für den Wert interdisziplinärer Forschungen. Die den Beitrag abschließende Gegenüberstellung der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung und der ökonomischen Regulierung zeigt dem Leser auf, dass Rechtswissenschaft und Ökonomie oft genug im Ergebnis verwandt, wenn nicht gar selbe Ziele im Blick haben. Den gedanklichen Weg der anderen Disziplin dorthin nachvollziehen zu können, ist in jedem Falle ein Gewinn.

Zu den über die Physik hinaus Geltung beanspruchenden Sätzen des großen Innovators *Werner Heisenberg* zählt jener, dass Wissenschaft im Gespräch entstehe. Bei der Lektüre des vorliegenden Bandes stellt sich beim Leser das Gefühl ein, an einem solch innovativen Gespräch teilzunehmen, sich gemeinsam mit den Autoren einer interessanten Forschungsfrage zu nähern. Natürlich sind die Beiträge thematisch verbunden, aber die Herausgeber haben der Versuchung widerstanden, den Autoren der Einzelbeiträge ein enges Korsett anzulegen und die auf Vorträgen basierenden Beiträge inhaltlich zu vereinheitlichen. Und so widersprechen sich einzelne Autoren durchaus, etwa wenn Eifert beinahe selbstverständlich konstatiert, dass „eine innovationsfördernde Regulierung voraussetzungsreich, aber möglich ist“ (S. 19), Bora hingegen wenige Seiten später eindrucksvoll darlegt, dass es sich bei solcher Regulierung nur um eine „Illusion“ handeln könne (S. 38 ff.). Oder wenn *Wolfgang Köck* und *Stefan Möckel* in ihrem Beitrag „Innovative Technologien und ordnungsrechtliche Vorgaben. Am Beispiel des ‚Compartment Transfer‘ zum Zwecke der Sanierung großskalig verunreinigten Grundwassers“ die Vorgaben für den Gesetzgeber an der Gewährleistung eines effektiven Umweltschutzes auch zu Lasten der Entwicklung neuer Technologien ausgerichtet sehen wollen und damit nicht einer ungezügelten Innovation das Wort reden. Mit dem thematischen Rahmen für die Beiträge haben die Herausgeber selbst ein gutes Beispiel für eine innovationsfördernde Regulierung geliefert: Innovation gedeiht dort besonders gut, wo die Regulierung die Vielfalt der die Innovation bestimmenden Faktoren einzubinden und für sich zu nutzen vermag.

Emanuel Towfigh, Bonn

Groh, Kathrin, Demokratische Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik (Ius Publicum, Bd. 197). Tübingen 2009, Mohr Siebeck. XVIII, 648 S.

In ihrer Habilitationsschrift, die 2008 an der Universität Bielefeld bei *Christoph Gusy* entstanden ist, widmet sich *Kathrin Groh* einem auf den ersten Blick mit der Weimarer Republik – trotz des Titels – nicht unbedingt taurischen Thema, zieht sich doch die Befassung mit dem Weimarer Richtungsstreit wie eine fabula aeterna durch das Schrifttum; andererseits gehört es unzweifelhaft (fast) zum Pflichtprogramm eines angehenden Staatsrechtslehrers bzw. einer -Lehrerin, sich der theoretischen